

3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für kulturelle Einrichtungen der Stadt Schlieben und deren Ortsteile sowie über die Erhebung von Miete für die Nutzung der Apartments im Drandorfhof Schlieben

Aufgrund §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. 2007 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben in ihrer Sitzung am 07.07.2015 die folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung für kulturelle Einrichtungen der Stadt Schlieben und deren Ortsteile sowie über die Erhebung von Miete für die Nutzung der Apartments im Drandorfhof Schlieben vom 28.06.2011, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Schlieben Nr. 7 vom 15.07.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für kulturelle Einrichtungen der Stadt Schlieben und deren Ortsteile sowie über die Erhebung von Miete für die Nutzung der Apartments im Drandorfhof Schlieben vom 22.10.2013, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Schlieben Nr.11 vom 15.11.2013 und der 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für kulturelle Einrichtungen der Stadt Schlieben und deren Ortsteile sowie über die Erhebung von Miete für die Nutzung der Apartments im Drandorfhof Schlieben vom 16.12.2014, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Schlieben Nr. 2, vom 20.02.2015 wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 wird um folgenden Gebührentatbestand ergänzt:

Schlieben

„Backstube“ Küchennutzung 10,00 € pro Tag

Artikel 2

Die 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 07.07.2015 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schlieben, den 07.07.2015

Polz
Amtdirektor